Amtsverordnung
des Amtes Mitteldithmarschen über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Meldorf

(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Stadtvertretung Meldorf am 29.09.2016 und nach Vorlage im Amtsausschuss am 23.11.2016, die folgende Amtsverordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Soweit öffentliche Verkehrsflächen als parkgebührenpflichtig gekennzeichnet sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach § 2 festgesetzt.

§ 2
Höhe der Parkgebühr

(1) Die Parkraumbewirtschaftung ist auf folgende Zeit beschränkt:

montags bis freitags:	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(2) Für öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze in der Stadt Meldorf gilt die folgende Gebührenstaffel:

- bis 0,5 Stunde	gebührenfrei
- bis 1 Stunde	0,50 €
- bis 2 Stunden	1,00 €
- bis 4 Stunden	1,50 €
- über 4 Stunden	3,00 €

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken während der Gebührenzeit zulässig ist.

§ 4
Geltungsdauer

Diese Verordnung wird auf unbestimmte Zeit erlassen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Meldorf, den 23.11.2016

Stefan Oing
Amtsdirektor